STADT OSTFILDERN

Vorlage

119/2020

Fachbereich 2, Bildung, Kultur und Familie

Geschäftszeichen: FB 2/40/Pi
14.08.2020

Ältestenrat	14.09.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	30.09.2020	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	07.10.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Satzung zur Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindertageseinrichtungen - ergänzende Regelungen für den Betrieb unter Pandemiebedingungen und anderen Fällen höherer Gewalt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern.

Bolay
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Durch die Vorgaben des Betriebs der Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen sowie durch nicht ausreichende Personalbesetzung auf Grund des Fachmangels im Pädagogischen Bereich können nicht in allen Einrichtungen die gewohnten Öffnungszeiten angeboten werden. Um die Erhebung der Elternbeiträge in diesen Fällen anpassen zu können, sind zusätzliche Regelungen in der zuletzt zum 01.09.2020 geänderten Satzung zur Erhebung einer Benutzungsgebühr für städtische Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern aufzunehmen. Eine Veränderung der Gebührenhöhe ist hiervon nicht betroffen.

Der eingeschobene Paragraf 6 a enthält die Bestimmungen für die Erhebung der Elternbeiträge bei behördlicher Schließung wie sie im Jahr 2020 in den Monaten Mitte März bis Ende Juni erfolgt ist.
Die Ergänzung dieser Vorschriften setzt die Verwaltung in die Lage, die Elternbeiträge angebotsorientiert und für Eltern gerechter und transparent zu erheben.

Zu Gunsten der Eltern wird die Kita-Satzung jetzt dahingehend geändert, dass die Fälle behördlicher Schließung und ähnliche Fälle geregelt werden. Somit besteht für die Stadt eine sichere Rechtsgrundlage, um zukünftig die Erstattung von Elternbeiträgen (Kitagebühren) zu regeln.

Dabei wird die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte umgesetzt, die besagt, dass zwischen Leistung und Gegenleistung kein grobes Missverhältnis bestehen darf (= Äquivalenzprinzip). Die Eltern zahlen nur einen Anteil an den Betriebs- und Personalkosten einer Kita (= Mischfinanzierung). Dies lässt sich in Prozentzahlen erfassen. Die Rechtsprechung beschränkt den Anspruch der Eltern auf die Leistung monatlicher Betreuungstage; ein klarer „Wehrmutstropfen" für die Eltern.

Beispiel:
20 % Kostenbeteiligung durch Elternbeiträge (= Deckungsgrad) und monatlich 20 Öffnungstage (Betriebstage) der Kita. Die Eltern haben einen Rechtsanspruch im Falle der Pandemie auf 4 Betriebstage. Eine behördliche Schließung von 16 Betriebstagen würde zu keiner Erstattung führen.
Schließt die Kita 18 Tage, d.h. finden nur 2 Tage Öffnung statt, dann werden mehr als 50 % der Kita-Gebühren erstattet („softe" zu Gunsten der Eltern).

Im Falle der Stadt Ostfildern beträgt der Deckungsgrad der Elternbeiträge oft weniger als 15 %.
Dennoch schlägt die Verwaltung vor, zu Gunsten der Eltern den Rechtsanspruch mit 4 Betriebstagen zu rechnen.

Da diese Lösung manchen Eltern immer noch zu hart erscheinen mag, wird die Möglichkeit betont, dass ein weitergehender Gebühren-Erlass im Einzelfall politisch möglich ist.

Im Ergebnis kann man sagen, dass die neuen Regelungen nicht nur erforderlich und rechtmäßig sind, sondern auch die Interessen der Eltern ausreichend berücksichtigen. Zudem wird der Verwaltung das Instrument an die Hand gegeben, im Einzelfall Abweichungen zu Gunsten der Eltern vornehmen zu können.

Grundsätzliche Regelungen für die Nutzung der Betreuungseinrichtungen bleiben allerdings auch bei reduzierten Angeboten und einer evtl. Schließung bestehen. Hierzu zählen insbesondere die Mindestbuchungen in den einzelnen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten 5 Tage, bei Mischformen mind. 3 Tage Ganztagsbetreuung), die Ummeldefristen für die Änderung der Betreuungszeiten, die Verwaltungsgebühr bei zusätzlichen Ummeldungen oder der Kündigungsausschluss in den Monaten Mai bis Juli.

Es wird vorgeschlagen, die §§ 1 Abs. 5, 6, 6 a und 14 der Satzung, wie in Anlage 1 dargestellt, zu fassen.

Anlage 2 enthält eine Synopse der betroffenen Abschnitte.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

	Kostenart bzw. Investition	**Einzahlungen/ Erträge in €**	**Auszahlungen/ Aufwendungen in €**
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

- ☐ Haushaltsmittel
- ☐ Überplanmäßige Auszahlungen
- ☐ Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen
- ☐ Ermächtigungsrest
- ☐ Außerplanmäßige Auszahlungen

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern

Der Gemeinderat beschließt nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg am 22.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (4) und (5) erhalten folgende Fassung:

(4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung, während eines kurzfristigen Streiks oder einer kurzfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung liegt vor, wenn das Betreuungsangebot der Einrichtung für den Monat noch etwa vier vollen Betriebstagen (Betreuungstagen) entspricht oder darüber liegt.
(5) In langfristigen Fällen einer Schließung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand), behördlicher Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie), oder eines Streiks, richten sich die Gebühren nach § 6a dieser Satzung.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Grundlagen der Gebührenberechnung
(1) Die Benutzungsgebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet (siehe Gebührentabellen).
(2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben.
(3) Es werden Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ein Freibetrag anerkannt wird, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gebührenermäßigend berücksichtigt.
(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen festgesetzt (siehe Gebührentabellen).
(5) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkommensnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden.
(6) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Abs. 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Es ist das Einkommen beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften auch die des Partners/ der Partnerin, zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitsgebers oder anderen

entsprechenden Nachweisen insbesondere bei den Einkommensartengemäß Abs. 7 erbracht werden. Im Fall der Bezahlung der Höchstgebühr entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen.
Zu den Einkünften rechnen insbesondere:

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
a) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
c) Einkünfte aus Gewerbebetriebe
d) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Schuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Ermäßigung zuständigen Stelle mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Ermäßigung und der Elternbeitragsschuldner hat die entsprechend höhere Gebühr nachzuzahlen.

(7) Zu dem Einkommen zählen (ergänzend zu den in Abs. 6 genannten Einkünften nach EStG), unabhängig von der steuerlichen Behandlung derselben, folgende Einkommensarten:

a) Mutterschafts- und Elterngeld
b) Betreuungsgeld
c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
d) Unterhaltsleistungen
e) Einkommen aus BaföG und Stipendien
f) Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld
g) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
h) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit
i) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs

(8) Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.
(9) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

§ 6a erhält folgende Fassung:

§ 6a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen höherer Gewalt
(1) Bei einer nicht nur kurzfristigen Schließung im Sinne des § 1 Abs. 4 werden die monatlichen Kitagebühren anteilig erhoben. Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet.
(2) Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung anhand der angebotenen Betreuungszeiten im Verhältnis zu den Betreuungszeiten, welche von der Einrichtung außerhalb der Schließung regulär angeboten werden.

(3) Findet während der nicht nur kurzfristigen Schließung einer Einrichtung ein eingeschränkter Betreuungsbetrieb statt, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren im Verhältnis der von der Einrichtung im eingeschränkten Betrieb angebotenen Betreuungszeit zu den von der Einrichtung außerhalb der Schließung angebotenen Betreuungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

(4) Wird während der nicht nur kurzfristigen Schließung einer Einrichtung ein Notfallbetrieb im Sinne einer Notbetreuung von Kindern, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur kritischen Infrastruktur gehören, angeboten, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden im Verhältnis zu den für die Notbetreuung angebotenen Betreuungszeiten.
(5) Unbeschadet der oben genannten Regelungen, kann die Stadt Ostfildern einen weitergehenden freiwilligen Erlass zu Gunsten der Eltern beschließen.
(6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 6 Absätze 2 bis 9.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Anlage 2 (Synopse)

Alt	Neu
§ 1 (4) hat folgende Fassung: (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung zu entrichten.	§ 1(4) und (5) erhalten folgende Fassung: (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung, während eines kurzfristigen Streiks oder einer kurzfristigen Schließung aufgrund höherer Gewalt zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung liegt vor, wenn das Betreuungsangebot der Einrichtung für den Monat noch etwa vier vollen Betriebstagen (Betreuungstagen) entspricht oder darüber liegt. (5) In langfristigen Fällen einer Schließung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand), behördlicher Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie), oder eines Streiks, richten sich die Gebühren nach § 6a dieser Satzung.
§ 6 hat folgende Fassung: **§ 6 Grundlagen der Gebührenberechnung** (1) Die Benutzungsgebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet (siehe Gebührentabellen). (2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben. (3) Es werden Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ein Freibetrag anerkannt wird, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gebührenermäßigend berücksichtigt. (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen festgesetzt (siehe Gebührentabellen). (5) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkommensnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden. (6) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie ist der	§ 6 erhält folgende Fassung: **§ 6 Grundlagen der Gebührenberechnung** (1) Die Benutzungsgebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet (siehe Gebührentabellen). (2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben. (3) Es werden Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ein Freibetrag anerkannt wird, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gebührenermäßigend berücksichtigt. (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen festgesetzt (siehe Gebührentabellen). (5) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkommensnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden. (6) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie ist der

Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Abs. 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Es ist das Einkommen beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften auch die des Partners/ der Partnerin, zu berücksichtigen. Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitsgebers oder anderen entsprechenden Nachweisen i9nsbesondere bei den Einkommensartengemäß Abs. 7 erbracht werden. Im Fall der Bezahlung der Höchstgebühr entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen. Zu den Einkünften rechnen insbesondere: a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft d) Einkünfte aus Gewerbebetriebe e) Einkünfte aus Kapitalvermögen (7) Zu dem Einkommen zählen (ergänzend zu den in Abs. 6 genannten Einkünften nach EStG), unabhängig von der steuerlichen Behandlung derselben, folgende Einkommensarten: a) Mutterschafts- und Elterngeld b) Betreuungsgeld c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz d) Unterhaltsleistungen e) Einkommen aus BaföG und Stipendien f) Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld Beschluss im Gemeinderat 22.07.2020, öffentliche Bekanntmachung 30.07.2020, Inkrafttreten 01.09.2020 5 g) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) h) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit i) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs (8) Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens	Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Abs. 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Es ist das Einkommen beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften auch die des Partners/ der Partnerin, zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitsgebers oder anderen entsprechenden Nachweisen insbesondere bei den Einkommensartengemäß Abs. 7 erbracht werden. Im Fall der Bezahlung der Höchstgebühr entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen. Zu den Einkünften rechnen insbesondere: a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit a) Einkünfte aus selbständiger Arbeit b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft c) Einkünfte aus Gewerbebetriebe d) Einkünfte aus Kapitalvermögen Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Schuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Ermäßigung zuständigen Stelle mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Ermäßigung und der Elternbeitragsschuldner hat die entsprechend höhere Gebühr nachzuzahlen. (7) Zu dem Einkommen zählen (ergänzend zu den in Abs. 6 genannten Einkünften nach EStG), unabhängig von der steuerlichen Behandlung derselben, folgende Einkommensarten:

nicht berücksichtigt. (9) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.	a) Mutterschafts- und Elterngeld b) Betreuungsgeld c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz d) Unterhaltsleistungen e) Einkommen aus BaföG und Stipendien f) Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld g) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) h) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit i) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs (8) Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt. (9) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.
	§ 6a erhält folgende Fassung: **§ 6a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen höherer Gewalt** (1) Bei einer nicht nur kurzfristigen Schließung im Sinne des § 1 Abs. 4 werden die monatlichen Kitagebühren anteilig erhoben. Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet. (2) Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung anhand der angebotenen Betreuungszeiten im Verhältnis zu den Betreuungszeiten, welche von der Einrichtung außerhalb der Schließung regulär angeboten werden. (3) Findet während der nicht nur kurzfristigen Schließung einer Einrichtung ein eingeschränkter Betreuungsbetrieb statt, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren im Verhältnis der von der Einrichtung im eingeschränkten Betrieb angebotenen Betreuungszeit zu den von der Einrichtung außerhalb der Schließung angebotenen Betreuungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen wird. (4) Wird während der nicht nur kurzfristigen Schließung einer Einrichtung ein Notfallbetrieb

	im Sinne einer Notbetreuung von Kindern, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur kritischen Infrastruktur gehören, angeboten, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden im Verhältnis zu den für die Notbetreuung angebotenen Betreuungszeiten. (5) Unbeschadet der oben genannten Regelungen, kann die Stadt Ostfildern einen weitergehenden freiwilligen Erlass zu Gunsten der Eltern beschließen. (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 6 Absätze 2 bis 9.